

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Politikwissenschaft

vom 15. Februar 2010, 9. Mai 2011 und 2. August 2013 und 4. Oktober 2016

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 31 Abs. 3 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 S. 4 und 5, Abs. 4 S. 3 sowie Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99), von § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005, S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S.168), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. 2003, S. 63), zuletzt geändert durch Art. 14 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S.169), hat der Senat der Universität Heidelberg am 27. September 2016 die nachstehende Satzung beschlossen. Der Rektor hat am 4. Oktober 2016 seine Zustimmung erteilt.

Präambel:

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Politikwissenschaft vergibt die Universität Heidelberg ihre im ersten wie im höheren Semester zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

(1) Der Masterstudiengang Politikwissenschaft kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Mai, der Antrag für das Sommersemester bis zum 15. November bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen,
- b) ein von dem Bewerber persönlich verfasstes Motivationsschreiben im Umfang von mindestens zwei, maximal drei DIN A4 Seiten, in dem Beweggründe und des spezifische Interesse für die Aufnahme des Masterstudiums Politikwissenschaft sowie die angestrebte Schwerpunktsetzung schlüssig und überzeugend dargelegt werden, und
- c) ein tabellarischer Lebenslauf.
- d) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Politikwissenschaft oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, insbesondere sozialwissenschaftliche Masterstudiengänge, den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägig fachgebundene Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung,
2. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss im Studiengang Politikwissenschaft oder in Studiengängen mit sozialwissenschaftlichem Inhalt im Umfang von mindestens 35 ECTS-Punkten an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss,

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:

1. Hochschulabschlussnoten von mindestens 2,0 bzw. ECTS Grade B „good“
2. fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können,
3. ein Nachweis über die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(4) Sofern der Studienabschluss bis zum Ende der Bewerbungsfrist gemäß § 2 Absatz 1 noch nicht vorliegt, genügt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum Beginn des Semesters, für welches die Zulassung beantragt wird, abgeschlossen werden wird. Der Bewerber nimmt am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund seiner bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Studienabschlusses bleibt dann unbeachtet.

(5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahl unter den Bewerbern

(1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl in zwei Stufen.

(2) Die Vorauswahl erfolgt auf Grundlage der schriftlichen Bewerbungsunterlagen nach folgenden Kriterien und folgender Gewichtung:

1. Art, Ausrichtung und Gesamnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Nr. 2 Zugangsvoraussetzung ist (Gewichtung 60%),
2. Schlüssigkeit der im Motivationsbrief dargelegten Begründung (Gewichtung 30%),
3. Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können (Gewichtung 10%).

Die Bewertung der Kriterien gemäß Abs. 2 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor. Dabei bewertet die Kommission die einzelnen Kriterien jeweils auf einer Skala von 0-15 und erstellt eine Rangliste.

(3) Nach dieser Rangliste werden in einer Vorauswahl die rangbesten Bewerber bis zu demjenigen Ranglistenplatz zugelassen, der – unter Berücksichtigung eines angemessenen Überbuchungsfaktors zum Ausgleich einer voraussichtlichen Nichtannahme von Studienplätzen – nach seiner Platzziffer eine tatsächliche Belegung von zwei Dritteln der insgesamt für den Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze erwarten lässt. Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

(4) Von den nächstbesten Bewerbern und Bewerberinnen wird in einer zweiten Stufe die zweifache Zahl der noch zu vergebenden Studienplätze zu einem Auswahlgespräch an die Universität eingeladen. Die einzelnen Bewerber werden spätestens zwei Wochen vor dem konkreten Gesprächstermin durch den Zulassungsausschuss in geeigneter Form über die genaue Zeit und den genauen Ort des Gesprächs informiert. Mindestens zwei Mitglieder der Auswahlkommission nehmen an den Auswahlgesprächen teil. Die Auswahlgespräche dauern mindestens 20 und maximal 30 Minuten und sollen zeigen, ob der Bewerber für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf befähigt, motiviert und qualifiziert sind. Dabei wird das Gesprächsverhalten im Hinblick auf Ausdrucksfähigkeit, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.

(5) Über das Auswahlgespräch ist von einem Mitglied des Zulassungsausschusses eine Niederschrift zu fertigen, in der folgende Angaben enthalten sind: Name des Bewerbers, Zeitpunkt, Ort und Dauer des Auswahlgesprächs, die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs und die Note nach Absatz 6. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Zulassungsausschusses zu unterzeichnen.

(6) Das Auswahlgespräch wird ebenfalls auf einer Skala von 0-15 bewertet. Erscheint der Bewerber oder die Bewerberin ohne triftige Gründe nicht zum Gesprächstermin, so wird das Gespräch mit null Punkten bewertet. Der Bewerber oder die Bewerberin ist berechtigt, am nächstmöglichen Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin das Nichterscheinen nicht zu vertreten hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(7) Unter den Teilnehmern der Auswahlgespräche wird eine neue Rangliste erstellt, wobei das nach § 4 Abs. 2 erreichte Ergebnis zu 70% und das Ergebnis des Auswahlgesprächs mit 30% gewertet wird. Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in § 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
- b) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Politikwissenschaft oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach § 3 Abs. 4 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Semesterbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 2 nicht fristgerecht geführt wird.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 6 Zulassungsausschuss

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus drei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Universität angehören sowie einem studentischen Vertreter mit beratender Stimme. Ein Mitglied muss der Gruppe der Hochschullehrer angehören. Der studentische Vertreter muss im Masterstudiengang Politikwissenschaft eingeschrieben sein. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der der Gruppe der Hochschullehrer angehören muss.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Universität angehören, beträgt vier Jahre. Die Amtszeit des studentischen Vertreters beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 15. Februar 2010 / 9. Mai 2011 / 2. August 2013 / 4. Oktober 2016

Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor